

Vorlesung ZPO I (Erkenntnisverfahren), SS 2015 – 3. Teil

*-von Dr. Hartmut Rensen, Richter am Oberlandesgericht,
Köln-*

11. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

Kurze Wiederholung zur Bedeutung der mündlichen Verhandlung:

a) Grundsatz der Mündlichkeit

aa) Nicht ieS. verfassungsrechtlich gewährleistet, vgl. Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 103 Abs. 1 GG, sondern nur durch § 128 Abs. 1 ZPO.

bb) Aber: Über den Grds. der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes (vgl. BVerfG NJW 2004, 3407 <3408>) iVm. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK („öffentlich“).

- Probleme z.B. im Rahmen des schriftlichen Verfahrens gemäß § 522 Abs. 2 ZPO, wenn im zweiten Rechtszug die Klage gemäß § 533 ZPO zulässig erweitert oder Widerklage erhoben wird, weil dann über den neuen (Teil-)Streitgegenstand nicht mündlich verhandelt wird (Lösung: Klageerweiterung oder Widerklage werden analog § 524 Abs. 4 ZPO wirkungslos, so dass nicht über sie „verhandelt“ und entschieden wird. Vgl. BGH NJW 2014, 151 f.).

11. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

b) Grundlage der Entscheidung ist nach § 128 Abs. 1, § 300 ZPO nur derjenige Streitstoff, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

=> Zentrale Bedeutung der mündlichen Verhandlung.

- Allerdings wird der Grundsatz in der forensischen Praxis dadurch weitgehend ausgehöhlt, dass der Inhalt der zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze zum Inhalt der mündlichen Verhandlung gemacht wird, indem die Parteien bzw. ihre Prozessbevollmächtigten mit der Stellung von Anträgen aus den Schriftsätzen jeweils ihr gesamte schriftsätzliches Vorbringen bis dahin konkludent in Bezug nehmen.

- Grundsatz der Einheit der mündlichen Verhandlung, so dass es ohne Bedeutung ist, anlässlich welchen Sitzungstermins ein Angriffs- oder Verteidigungsmittel zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist. Es kommt nur darauf an, dass dies geschehen ist.

c) Konzentrationsmaxime, d.h. Herbeiführung der Entscheidungsreife nach Möglichkeit mittels eines einzigen Verhandlungstermins, § 272 Abs. 1 ZPO.

11. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

=> Vorbereitung der mündlichen Verhandlung ist von enormer Bedeutung, denn wegen des Grundsatzes der mündlichen Verhandlung muss gewährleistet werden, dass der relevante Sach- und Streitstand umfassend einbezogen wird, und wegen der Konzentrationsmaxime müssen alle Maßnahmen getroffen werden, die eine Erledigung in dem bevorstehenden Termin gestatten.

Neu:

d) Bestimmung des Verfahrens, § 272 Abs. 2 ZPO

aa) Früher erster Termin nach § 275 ZPO, d.h. Bestimmung eines Haupttermins schon nach Eingang der Klageschrift und gemeinsame Zustellung von Klageschrift, Verfügung mit Setzung einer Erwidierungsfrist und Terminbestimmung sowie Terminladung.

bb) Schriftliches Vorverfahren gemäß § 276 ZPO, d.h. Setzung einer Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft und einer weiteren Frist zur Klageerwidern. Gewöhnlich danach Setzung einer Frist zur Replik und Terminbestimmung.

11. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

cc) Worin liegt der Sinn und Zweck dieser verschiedenen Verfahrensweisen?

- Während das Verfahren des frühen ersten Termins gemäß § 275 ZPO es gestattet, die Parteien früh zusammenzuführen, aber den Nachteil mit sich bringt, dass bis zu dem Termin weder der Sachverhalt umfassend schriftsätzlich vorgetragen werden kann, noch angesichts der Kürze der Zeit und des lückenhaften Vorbringens schon umfassende Vorbereitungen für eine Beweiserhebung möglich sind, hat das schriftliche Vorverfahren zwar den Nachteil der Länge wegen der größeren Zahl von Fristen, erlaubt aber schließlich einen umfassend vorbereiteten Termin und zuvor ein Versäumnisurteil ohne den Aufwand einer mündlichen Verhandlung, wenn nämlich die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft unterbleibt (§ 331 Abs. 3 ZPO).

=> Früher erster Termin, wenn schon die Klage eine umfassende Sachverhaltsaufbereitung erwarten lässt, eine Beweiserhebung vermutlich nicht geboten sein wird und/oder Aussichten auf einen Vergleich bestehen. Schriftliches Vorverfahren wenn entweder ein Versäumnisurteil zu erwarten ist oder es einer umfassenden Sachverhaltsaufbereitung mit mehr als zwei Schriftsätzen bedarf.

11. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

e) Weitere Vorbereitungsmaßnahmen des Gerichts gemäß § 273 ZPO (Teil der materielle Prozessleitung).

f) Gerichtliche Hinweise, § 139 ZPO (materielle Prozessleitung).

g) Erlass eines Beweisbeschlusses schon vor der mündlichen Verhandlung, § 358a ZPO.

h) Frage: § 272 Abs. 1 und § 273 Abs. 1 ZPO verpflichten das Gericht iSd. Konzentrationsmaxime, und insbesondere die § 273 Abs. 2, § 139, 141 ff. ZPO geben dem Gericht hierfür die Mittel an die Hand. Allerdings ist hier stets der Beibringungsgrundsatz zu beachten. Wie werden umgekehrt die Parteien zu möglichst frühzeitigem, umfassenden Tatsachenvortrag, auf den es wegen des Beibringungsgrundsatzes so sehr ankommt, angehalten?

aa) § 282 ZPO sieht eine Reihe von parteilichen Prozessförderungspflichten vor.

11. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

bb) Eine Verletzung dieser Pflichten kann zur Präklusion eines verspätet vorgebrachten Angriffs- oder Verteidigungsmittels gemäß § 296 ZPO führen.

(1.) Voraussetzungen der Präklusion gemäß § 296 Abs. 1 ZPO:

1. Verspätung = Vorbringen eines Angriffs- und Verteidigungsmittels nach Ablauf einer der in § 296 Abs. 1 ZPO genannten Fristen, z.B. der Erwiderungsfrist im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 276 Abs. 1 S. 2 ZPO.

2. Verzögerung, d.h. frühere Entscheidungsreife ohne Berücksichtigung des betreffenden Angriffs- oder Verteidigungsmittels (= absoluter Verzögerungsbegriff, d.h. ohne hypothetische Prüfung, str.) als unter Berücksichtigung des Vorbringens (z.B. liegt danach Verzögerung vor, wenn es eines weiteren Sitzungstermins zur Beweiserhebung bedürfte, wenn ein nach Fristablauf eingegangener Beweisantrag Berücksichtigung fände).

11. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- Allerdings darf der absolute Verzögerungsbegriff nur zur Anwendung kommen, wenn die betroffene Partei ausreichend Gelegenheit hatte, sich zu allen Gesichtspunkten zu äußern und insofern Art. 103 Abs. 1 GG gewahrt war. Das ist bei sog. Durchlaufterminen u.U. nicht der Fall. Hier gilt der i.E. der relative Verzögerungsbegriff, der eine Präklusion ausschließt, wenn von vornherein keine Erledigung in einem umfassenden Termin möglich war.

3. Kausalität = Alleinursächlichkeit der von der Partei zu verantwortenden Fristversäumung für die Verzögerung.

11. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- Geht die Verzögerung hingegen ebenso auf eine vom Gericht zu verantwortende Verletzung der Prozessförderungspflicht (z.B. der Hinweispflicht gemäß § 139 ZPO) zurück, so verstieße die Nichtberücksichtigung gegen Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG in seiner Ausprägung als Recht auf ein faires Verfahren (als Verbot, Nachteile für die Parteien aus gerichtlichen Fehlern abzuleiten) und kommt eine Anwendung des § 296 ZPO deshalb hier nicht in Betracht.

4. Keine Abhilfe möglich = Verzögerung kann nicht durch ohne weiteres mögliche und dem Gericht gemessen an den Erfolgsaussichten sowie dem Aufwand zumutbare Maßnahmen (z.B. telefonische Zeugenladung) noch verhindert werden.

11. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

5. Keine genügende Entschuldigung.

6. Rechtsfolge: zwingende Präklusion, d.h. beim Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen (Beurteilungsspielraum hinsichtlich Verzögerungsfrage) zwingende Nichtzulassung.

(2.) Präklusion nach § 296 Abs. 2 ZPO

1. Verstoß gegen Prozessförderungspflicht nach § 282 ZPO, d.h.

a) entweder Prozessförderungspflicht in der mündlichen Verhandlung gemäß § 282 ZPO (= keine Präklusion hiernach wegen mangelnder Förderung in der Zeit vor mündlicher Verhandlung)

11. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

b) oder Verletzung der Prozessförderungspflicht nach § 282 ZPO, indem der Vortrag nicht so rechtzeitig vor Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgt, dass der Gegner zu reagieren vermag.

2. Verzögerung (grds. nach dem absoluten Verzögerungsbegriff, s.o.).

3. Kausalität der Pflichtverletzung für die Verzögerung iSd. o.g. Alleinursächlichkeit.

4. Grobe Nachlässigkeit der betroffenen Partei bzw. ihres Prozessbevollmächtigten (§ 85 Abs. 2 ZPO).

5. Keine Abhilfe möglich (s.o.).

6. Rechtsfolge: Zurückweisung im Ermessen des Gerichts.

11. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(3.) Präklusion disponibler Zulässigkeitsrügen nach § 296 Abs. 3 ZPO.

i) Terminsbestimmung nach § 216 ZPO vAw. und Ladung gemäß §§ 214, 215, 217, 218 ZPO.

j) Terminsverlegung bzw. –aufhebung und Vertagung, § 227 ZPO

k) Fristen, §§ 221 ff. ZPO, und Wiedereinsetzung in schuldlos veräumte Notfristen, §§ 233 ff. ZPO

12. Mündliche Verhandlung

- a) Wer leitet die mündliche Verhandlung? – Gemäß § 136 ZPO hat der Vorsitzende des erkennenden Gerichts die Leitung der Verhandlung inne.

12. Mündliche Verhandlung

b) Aufruf der Sache, § 220 Abs. 1 ZPO

c) Feststellung der Erschienenen zu Protokoll, § 160 Abs. 1 Nr. 2 und 4 ZPO

d) Güteverhandlung, § 278 Abs. 2 bis 4 ZPO, inklusive Erörterung des Sach- und Streitstandes (entweder eigenständiger Termin <selten> oder im selben Termin wie mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme <Regelfall, § 279 Abs. 1 S. 1 ZPO>)

e) Beginn der mündlichen Verhandlung durch Antragstellung, § 137 Abs. 1 ZPO

- Entweder Verlesung (selten) oder Bezugnahme auf angekündigte Anträge in Schriftsätzen (Regelfall).

12. Mündliche Verhandlung

Und so sieht eine mündliche Verhandlung am Amtsgericht tatsächlich aus:

12. Mündliche Verhandlung

f) Beweisaufnahme unmittelbar im Anschluss an mündliche Verhandlung, § 279 Abs. 2 ZPO

- Öffentlich ist nach § 169 GVG nur die mündliche Verhandlung einschließlich der Urteilsverkündung, nicht hingegen die Beweisaufnahme. Dementsprechend kann das Gericht die Zuschauer während einer Zeugenvernehmung hinausschicken und findet ein Termin zur Beweisaufnahme vor dem ersuchten oder beauftragten Richter stets ohne Öffentlichkeit statt.

g) Unmittelbar im Anschluss an die Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung fortgesetzt, und zwar mit einer Erörterung des Beweisergebnisses, § 279 Abs. 3 ZPO.

- Dieser Teil der Sitzung ist wieder öffentlich.

h) Die mündliche Verhandlung endet in der Regel, in dem das Gericht einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt und damit konkludent die Verhandlung schließt.

12. Mündliche Verhandlung

i) Was kann eine Partei tun, wenn sie einen Schriftsatz des Gegners erst so kurz vor dem Termin erhalten hat, dass ihr eine Reaktion darauf nicht möglich gewesen ist, oder wenn sie den Schriftsatz gar erst im Termin überreicht bekommt?

- Dreischrittige Reaktion: 1. mit dem Schriftsatz aufgestellte Tatsachenbehauptungen vorsorglich bestreiten (§ 138 Abs. 2 ZPO), 2. Schriftsatznachlass beantragen (§ 283 ZPO) und 3. Verspätung rügen (§ 296, § 282 ZPO).

j) Was kann eine Partei tun, wenn sie erst anlässlich eines Termins einen gerichtlichen Hinweis erhält und dazu zwar im Termin selbst nicht vortragen kann, aber u.U. nach Erkundigung bei Dritten noch vortragen möchte?

- Sie kann einen Schriftsatznachlass gemäß § 139 Abs. 5 ZPO erwirken.

12. Mündliche Verhandlung

k) Wie hat das Gericht Tatsachenvortrag zu behandeln, der ihm von einer Partei ohne Schriftsatznachlass (§ 283 ZPO) nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung unterbreitet wird?

- Gemäß § 296a ZPO ist solcher Tatsachenvortrag ausgeschlossen, wenn nicht ausnahmsweise eine Wiedereröffnung gemäß § 156 Abs. 2 ZPO wegen eines Verfahrensfehlers oder aus anderen Gründen zwingend geboten ist oder das Gericht sein Ermessen gemäß § 156 Abs. 1 ZPO iSe. Wiedereröffnung ausübt. Letzteres ist der Fall, wenn der Tatsachenvortrag im zweiten Rechtszug angebracht werden könnte. Dann gebietet die Prozessökonomie eine Wiedereröffnung.

13. Beweis

a) Bedeutung der Verhandlungsmaxime (= Beibringungsgrundsatz), s.o.

- Grds.: Beweiserhebung auf Antrag (z.B. gemäß § 373 ZPO); Ausnahme: Beweiserhebung von Amts wegen (etwa gemäß § 448 ZPO oder nach §§ 142 bis 144 ZPO).

b) Darlegungs- und Beweislast = Risiko, den Prozess mangels Darlegung oder Beweis bestimmter Umstände zu verlieren

- Frage des materiellen Rechts

- Grds. trägt derjenige die Darlegungs- und Beweislast, für den die betreffende Tatsache günstig ist, so dass der Anspruchsteller (idR. der Kläger bzw. Widerkläger, u.U. aber auch der Beklagte) die Darlegungs- und Beweislast für die anspruchsbegründenden Umstände trägt, während der Anspruchsgegner anspruchshindernde, -vernichtende und hemmende Tatsachen darlegen und beweisen muss.

- Ausnahme z.B. bei negativen Tatsachen, wo den Anspruchsgegner trifft eine Darlegungslast trifft.

13. Beweis

- Umkehr der Beweislast, z.B. bei Beweisvereitelung oder aufgrund von Anscheinsbeweis und Vermutung.

c) Relationales Denken/Relationsmethode als Ausgangspunkt

- Schlüssigkeits- und Erheblichkeitsprüfung, d.h. Prüfung, inwiefern nach dem als wahr unterstellten Klägervortrag die klageweise geltend gemachte Forderung besteht und inwiefern nach dem als wahr unterstellten Beklagtenvorbringen die Klageforderung nicht besteht.
- Beweisaufnahme nur über die danach entscheidungserheblichen Tatsachen, wenn insofern ein ordnungsgemäßer Beweisantrag der beweisbelasteten Partei vorliegt und die betreffende Tatsachen beweisbedürftig ist.
- Ausnahme: Amtsprüfung gemäß bzw. analog § 56 ZPO.

d) Beweisbedürftigkeit liegt nicht vor, wenn § 291 ZPO (gerichts- und allgemeinbekannte Tatsachen) nicht eingreift.

13. Beweis

e) Auch gesetzliche Vermutungen iSd. § 292 ZPO stehen der Beweisbedürftigkeit entgegen, z.B. gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. Dann kommt allenfalls die Vermutungsgrundlage oder das Gegenteil als beweisbedürftig in Betracht.

f) Was kann Gegenstand des Beweises sein? – Nur eine (behauptete und bestrittene) Tatsache.

- Was ist eine Tatsache? – Ein dem Beweis zugängliches Geschehen in Vergangenheit oder Gegenwart.
- Wovon sind Tatsachen abzugrenzen? – Von (Rechts-)Auffassungen und Prognosen.
- Welche Tatsachen kennen wir? – Innere und äußere Tatsachen, d.h. Tatsachen, die von anderen wahrgenommen werden können, und solche, die die Gedankenwelt einer Person betreffen und deshalb weder unmittelbar von anderen wahrgenommen noch unmittelbar bewiesen werden können.

13. Beweis

- Wie werden innere Tatsachen bewiesen? – Indem Indizien (= Hilfstatsachen), d.h. solche Umstände, bei deren Vorliegen der Schluss auf das Vorliegen der eigentlich relevanten Haupttatsache gezogen werden kann, behauptet und – erforderlichenfalls – bewiesen werden.

g) Was ist der Hauptbeweis, was der Gegenbeweis, was der Beweis des Gegenteils?

- Hauptbeweis = der durch die beweisbelastete Partei geführte Beweis.
- Gegenbeweis = Erschütterung des Hauptbeweises durch den Gegner der beweisbelasteten Partei.
- Beweis des Gegenteils = Vollbeweis des Gegners Partei, dass die an sich entscheidungserhebliche Tatsache nicht vorliegt.

13. Beweis

h) Strengbeweis = das durch die §§ 355 ff. ZPO geregelte, förmliche Verfahren der Beweisaufnahme mittels der Beweismittel

- Augenschein (§§371-372a ZPO),
- Zeuge (§§ 373–401 ZPO) – Stichworte: Belehrung, Vernehmung zur Person und zur Sache, Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit;
- Sachverständige (§§ 402-414 ZPO) – Stichworte: schriftliche und mündliche Gutachten, Ergänzungsgutachten und mündliche Erläuterung, Sachverständigenauswahl und –anleitung, Befangenheitsablehnung, Hilfspersonen;
- Urkunde (§§ 415-444 ZPO) - Stichworte: Beweiskraft öffentlicher Urkunden und Privaturkunden, Echtheit von Urkunden, Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit gewisser Urkunden;
- Partievernehmung (§§ 445-455 ZPO) – Stichworte: Vernehmung des Gegners und eigene Vernehmung, Partievernehmung von Amts wegen und Waffengleichheit (s.o.), Abgrenzung zur Parteianhörung gemäß § 141 ZPO.

13. Beweis

Und so sieht der für Zeugen und Sachverständige vorgesehene Stuhl aus:

So ganz anders als der Zeugenstand in den US-TV-Serien!

13. Beweis

i) Freibeweis = die nicht förmlich geregelte Beweiserhebung, entweder im Einverständnis der Parteien (§ 284 S. 2 ZPO) oder hinsichtlich von Amts wegen zu prüfender Fragen (§ 56 ZPO), ausländisches Recht betreffend (§ 293 ZPO), im Zusammenhang mit der Ermittlung von Erfahrungssätzen (= Grundlage eines Anscheinsbeweises) sowie nach § 495a ZPO.

j) Beweismaß: Grds. muss gemäß § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO im Rahmen des sog. Vollbeweises zwar keine mathematische, 100%ige Sicherheit erreicht werden – das wäre unmöglich -, jedoch muss ein Grad von praktischer Sicherheit erreicht werden, der jeden Zweifel zurücktreten lässt.

- Reduzierungen sieht das Gesetz vor, indem es in bestimmten Vorschriften die bloße Glaubhaftmachung (= es reicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, es sind weitere, präzise Beweismittel zugelassen, vgl. § 294 ZPO) vorsieht, z.B. hinsichtlich des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 920 Abs. 2 ZPO.

k) Grds. der freien Beweiswürdigung, § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO

13. Beweis

l) Anscheinsbeweis (= Beweis der beweisbedürftigen Haupttatsache, indem aufgrund bestimmter anderer Umstände und unter Rückgriff auf einen Erfahrungssatz auf das Vorliegen einer anderen Tatsache geschlossen wird)

- z.B. Anscheinsbeweis des Allein-Verschuldens beim Auffahren im Verkehr oder beim Spurwechseln im Verkehr;
- z.B. Anscheinsbeweis der Ursächlichkeit bei Verwirklichung derjenigen Gefahr, vor der die verletzte Verkehrssicherungspflicht den Geschädigten schützen sollte;

Streitig ist, ob auch unterhalb der Schwelle des Anscheinsbeweises tatsächliche Vermutungen denkbar sind, z.B. iS. aufklärungsrichtigen bzw. beratungsgerechten Verhaltens, wie sie die Rechtsprechung im Bereich der von Aufklärungs- und Beratungsfehlern befürwortet.

m) Besonders Beweisverfahren: selbständiges Beweisverfahren gemäß §§ 485 ff. ZPO (Zweck: Verselbständigung zwecks Beweissicherung bei veränderlichen Tatsachen, z.B. bei Baustellen oder Arztbehandlungen)

14. Urteil, Beschluss und Verfügung

- a) Gerichtliche Entscheidungen: Urteile, Beschlüsse und Verfügungen, vgl. Legaldefinition in § 160 Abs. 3 Nr. 6 ZPO
- b) Abgrenzung: Urteile ergehen grds. aufgrund mündlicher Verhandlung (Ausnahme z.B. gemäß § 307 S. 2, § 341 Abs. 2 ZPO), während Beschlüsse und Verfügungen nicht aufgrund mündlicher Verhandlung ergehen.
- c) Urteile
 - aa) Form grds. gemäß § 313 ZPO (= Rubrum, Tatbestand und Entscheidungsgründe sowie gemäß § 232 ZPO erforderlichenfalls Rechtsbehelfsbelehrung)
 - bb) Inhalt: s.o. Urteilsarten
 - cc) Formelle und materielle Rechtskraft, §§ 705, 322 ff. ZPO (s.o.), Bindungswirkung nach § 318 ZPO

14. Urteil, Beschluss und Verfügung

d) Beschlüsse

aa) Form u.a.: § 329 ZPO;

bb) Bindungswirkung nur ausnahmsweise und im Hinblick auf befristetes Rechtsmittel, z.B. bei § 91a ZPO-Beschlüssen oder Beschlüssen gemäß § 522 Abs. 2 ZPO, nicht hingegen bei Beschlüssen über einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 707, 719 ZPO.

e) Verfügungen, d.h. Entscheidungen des Vorsitzenden oder eines anderen Mitgliedes des erkennenden Gerichts die Prozessleitung betreffend (= mit Außenwirkung) oder mit Anordnungen für die Geschäftsstelle (= nur Innenwirkung): rudimentäre Regelung ebenfalls in § 329 ZPO.

15. Rechtsmittel und andere Rechtsbehelfe

a) Rechtsmittel = Rechtsbehelf mit Suspensiv- und Devolutiveffekt, also z.B. Berufung, Revision, sofortige Beschwerde und Rechtsbeschwerde. Rechtsbehelf ist jedes an ein Gericht gerichtete Ersuchen, eine bestimmte Handlung vorzunehmen, und in dem hier interessierenden Zusammenhang insbesondere das Ersuchen, eine getroffene Entscheidung abzuändern. Ein Rechtsbehelfe idS., der keine Rechtsmittel sind, sind z.B. die Anhörungsrüge (§ 312a ZPO), die nicht geregelte Gegenvorstellung hinsichtlich unverbindlicher Entscheidungen und der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil (§ 338 ZPO).

b) Berufung, §§ 511 ff. ZPO

- Statthaft gegen erstinstanzliche Urteile des Amtsgerichts oder des Landgerichts, § 511 Abs. 1 ZPO
- Zulässigkeitsvoraussetzungen: materielle oder formelle Beschwer, hinreichender Wert des Beschwerdegegenstandes (= Berufungssumme, § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) oder Zulassung (§ 511 Abs. 2 Nr. 2 ZPO), ordnungsgemäße und fristgerechte Einlegung der Berufung (§§ 517, 519 ZPO), ordnungsgemäße und fristgerechte Begründung der Berufung (§ 520 ZPO)

15. Rechtsmittel und andere Rechtsbehelfe

- Begründetheit der Berufung: § 513 Abs. 1 ZPO, d.h. entweder Beruhen des angefochtenen Urteils auf einem Rechtsfehler oder wegen neuen Tatsachenvortrages (§§ 529, 531 ZPO) andere Entscheidung gerechtfertigt
- <=> eingeschränkte zweite Tatsacheninstanz

c) Revision, §§ 542 ff. ZPO

- Statthaft gegen zweitinstanzliche Urteil des Landgerichts und des Oberlandesgerichts, die nicht den einstweiligen Rechtsschutz betreffen, § 542.
- Zulässigkeit: formelle oder materielle Beschwer, Zulassung der Revision oder erfolgreiche Nichtzulassungsbeschwerde (§§ 543, 544 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO), ordnungsgemäße und fristgerechte Einlegung und Begründung (§§ 548 ff. ZPO).

15. Rechtsmittel und andere Rechtsbehelfe

- Begründetheit der Revision: absolute und relative Revisionsgründe, §§ 545 ff.
- => Reine Rechtsfehlerkontrolle, wobei es idR. – wie im zweiten Rechtszug – auf die Ursächlichkeit des festgestellten Rechtsfehlers ankommt, aber mit Rücksicht auf die auf Rechtsfehler beschränkte Kontrolle die Besonderheit besteht, dass u.U. potentielle Kausalität reicht.

d) Sofortige Beschwerde gemäß §§ 567 ff. ZPO und Rechtsbeschwerde gemäß §§ 574 ff. ZPO (keine Nichtzulassungsbeschwerde!) als Rechtsmittel gegen Beschlüsse und bestimmte Urteile (z.B. § 71 Abs. 2 ZPO).

e) Andere Korrekturmöglichkeiten: §§ 319 bis 321a ZPO.

f) Wiederaufnahmeklagen, §§ 578 ff. ZPO

g) Rechtskraftdurchbrechung nach § 826 BGB (z.B. bei sittenwidrig erschlichenen Vollstreckungsbescheiden)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! - Ende des dritten Teils.